



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Jörg Tauss, MdB  
Marktplatz 4

75015 Bretten

Geschäftszeichen  
48.1-D69247/2009  
VIS: 69247/2009

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon  
0361/37 93 597

Datum  
13.10.2009

**Verbotsdebatte um so genannte Killerspiele  
hier: Ihre Schreiben an Herrn Minister Scherer vom 08.06. und 17.08.2009**

Sehr geehrter Herr Tauss,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2009, in welchem Sie zum Beschluss der Innenministerkonferenz vom 4. und 5. Juni 2009 in Bremerhaven zum Vorläufigen Bericht zur Bewältigung der Amoklage am 11. März 2009 in Winnenden und Wendlingen Stellung nehmen.

In Anbetracht des Umstandes, dass diese Stellungnahme im unmittelbaren Anschluss an eine erfolgte Beschlussfassung der Innenminister des Bundes und der Länder erfolgte, die sich umfassend mit der Problematik der notwendigen Folgerungen aus der Bluttat beschäftigte, sah das Thüringer Innenministerium kein Erfordernis hierzu eine nochmalige Bekräftigung der gefassten Positionen abzugeben. Aufgrund Ihrer Erinnerung vom 17. August komme ich aber gerne auf Ihr Anliegen zurück, um Ihnen die Position des Thüringer Innenministeriums zu verdeutlichen.

Sie wenden sich in Ihrem Schreiben von allem gegen den Passus der Beschlussfassung, der sich mit einem Verbot von Killerspielen beschäftigt. Sie führen an, dass bereits gegenwärtig ein gesetzliches Verbreitungs- und Herstellungsverbot bestehe und mahnen mehrere untergesetzliche Maßnahmen zur Behebung eines bestehenden Vollzugsdefizits an.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass ich den durch Sie vorgeschlagenen Maßnahmen zustimme, wobei ich allerdings darauf hinweisen muss, dass diese Vorschläge zu einem nicht unerheblichen Teil im Verantwortungsbereich anderer Ressorts, namentlich der Justiz- und vor allem der Jugendministerien liegen, sodass hier den Innenministern eine unmittelbare Einflussnahme nicht möglich ist. Die Innenminister müssen sich daher bei ihrer Beschlussfassung vorrangig mit den in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Materien beschäftigen ohne natürlich die Gesamtheit der Problematik außer Acht zu lassen.

Zu dem von Ihnen kritisierten Beschluss der Innenministerkonferenz muss ich zunächst feststellen, dass dieser aus acht Einzelbeschlüssen besteht und nur die Ziffer 4 in ihrem dritten von vier geforderten Maßnahmen die Schaffung eines ausdrücklichen Herstellungs- und Verbreitungsverbots enthält. Allein in dieser Ziffer 4 wird in Übereinstimmung mit Ihnen postuliert, die Medienkompetenz bei erziehungsberechtigten Personen sowie Kindern und Jugendlichen zu stärken sowie Problemansätze zur Früherkennung problembehafteter Personen konsequent aufzugreifen. Die weiteren Ziffern enthalten durchgängig Maßnahmen, um im nicht gesetzgeberischen Handlungsbereich Maßnahmen zur Unterbindung von Gewalttaten zu ermitteln, diese aufzuzeigen und zu ergreifen.

Umso erstaunlicher empfinde ich es, wenn Sie den ganzheitlichen Ansatz der Innenministerkonferenz auf das gesetzgeberische Verbreitungs- und Herstellungsverbot reduzieren. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Sie selbst ausführen, dass derartige Spiele nach Ihrer Ansicht zu Recht bereits nach der derzeitigen Rechtslage verboten sind. Diese Aussage ist im Wesentlichen richtig, allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich in der Anwendung einige Unschärfen ergeben, sodass eine konkreti-

sierende Normfassung, die auch einige Einschränkungen der gegenwärtigen Rechtslage beseitigt, vorzugswürdig erscheint.

Ich empfinde es daher als befremdlich, wenn Sie das von Ihnen im Grunde genommen als richtig empfundene Verbot der Herstellung und Verbreitung von Spielen, bei denen ein wesentlicher Bestandteil der Spielhandlung die virtuelle Ausübung von wirklichkeitsnah dargestellten Tötungshandlungen oder anderen grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen ist, vehement bekämpfen. Ich gestehe Ihnen zu, dass man unterschiedlicher Auffassung sein kann, ob eine Verschärfung der aktuellen Rechtslage zwingend erforderlich ist oder ob eine konsequentere Anwendung der bestehenden Rechtsnormen auch zielführend sein kann. Diese Streitfrage sollte allerdings nicht in Mittelpunkt gerückt werden. Dies würde den vielfältigen Aktivitäten zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes nicht gerecht werden, wobei ich allerdings Wert auf die Feststellung lege, dass die Schaffung eines ausdrücklichen und eindeutigeren Herstellungs- und Verbreitungsverbots für Killerspiele einen durchaus nicht unwesentlichen Baustein unter den vielschichtigen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Amoktaten darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marc Schwalm